



---

## **Richtplan Kanton Graubünden, Genehmigungspaket 2012 - Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

---

Referenz/Aktenzeichen: M502-0023

#### **1 Gegenstand der Genehmigung**

##### **1.1 Antrag des Kantons**

Mit dem Schreiben vom 11. Februar 2013 hat der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassungen 2012 zu genehmigen. Die Anpassungen betreffen folgende Bereiche:

1. Region Davos; Landschaft, Tourismus, Siedlung, Verkehr und übrige Raumnutzung
2. Region Unterengadin; Abfallbewirtschaftung und Materialabbau-/Materialverwertung
3. Region Mesolcina und Calanca; Abfallbewirtschaftung und Materialabbau-/Materialverwertung
4. Region Oberengadin; Landschaft, Tourismus, Siedlung, Verkehr und übrige Raumnutzung

##### **1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens**

Die Richtplananpassungen für die Region Davos und Oberengadin (Ziff. 1 und 4) wurden zusammen vorgeprüft (Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2012). Die Anpassungen für die Regionen Unterengadin und Mesolcina/Calanca in den Bereichen Abfallbewirtschaftung und Materialabbau-/Materialverwertung wurden mit Vorprüfungsbericht vom 27. Juni 2012 bzw. 10. März 2010 vorgeprüft.

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat mit Schreiben vom 18. Februar 2013 die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK sowie die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Stellungnahme eingeladen.

Inhaltlich Stellung genommen oder ihr Einverständnis erklärt haben: Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), Bundesamt für Kultur (BAK), Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), Bundesamt für Verkehr (BAV), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Energie (BFE), Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), Schweizerische Post und die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV).

Die Anliegen der Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Im Rahmen der Anhörung des Kantons (Art. 11 Abs. 1 RPV) wurde dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Das Departement hat dem ARE mit Schreiben vom 10. April 2014 mitgeteilt, dass der Prüfungsbericht zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

## **2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund**

### **2.1 Anpassungen Region Davos**

Die Region Davos hat einen Gesamttrichtplan erarbeitet; dies hat auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans zur Folge. Es handelt sich dabei um Anpassungen in den Bereichen Landschaftsschutz, Tourismus in den Tourismusräumen und Abfallbewirtschaftung.

#### **2.1.1 Kap. 3.6 Landschaftsschutz**

Die Gemeinde Davos hat vier neue Landschaftsschutzgebiete festgelegt, welche auch in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Neue Schutzanliegen und der Verzicht auf die touristische Nutzung gewisser Landschaftskammern haben zu diesen Anpassungen geführt. Die Leitüberlegungen aus dem Kapitel 4.2 des Richtplans werden aufgenommen; die Landschaftsschutzgebiete tragen zum Erholungswert, Qualität und Attraktivität der Region bei. Weiter wird ein Landschaftsschutzgebiet aufgrund eines Deponiestandortes geringfügig reduziert.

Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

#### **2.1.2 Kap. 4.2 Tourismus in Tourismusräumen**

##### *Grundsätzliches*

Um sich im internationalen Wettbewerb behaupten zu können, sollen die Skigebiete im Raum Davos weiterentwickelt werden. Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden die bestehenden Festlegungen zu den Erweiterungsgebieten angepasst und Skigebietsverbindungen neu als Vororientierung aufgenommen. Im Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2012 hat das ARE festgestellt, dass eine Grundlage fehlt, welche die räumliche Konzeption für die ganze Region aufzeigt (z.B. touristisches Gesamtkonzept, Ausbaukonzept). Da eine solche Grundlage für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen touristisch erschlossenen und unerschlossenen Räumen notwendig ist, hat das ARE im Vorprüfungsbericht dem Kanton den Auftrag erteilt, eine gesamträumliche Grundlage zu erarbeiten. Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Richtplananpassung stellt der Kanton in Aussicht, eine solche Grundlage im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Vorhaben und die entsprechende Aufstufung von Vororientierung bzw. Zwischenergebnis auf Festsetzung zu erarbeiten.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton hat bis zu einer späteren Festsetzung von Erweiterungsgebieten und Skigebietsverbindungen im gesamträumlichen Zusammenhang aufzuzeigen, wie das „ausgewogene Verhältnis“ zwischen erschlossenen und unerschlossenen Räumen in der Region erhalten bleiben kann.

##### *Erweiterung Intensiverholungsgebiet Jakobshorn*

Dem Zwischenergebnis (anstelle Vororientierung) Erweiterung im Gebiet Stadlerberg kann aus Bundesicht zugestimmt werden. Die Erweiterung des Skigebiets Jakobshorn erfolgt an einer bereits heu-

te durch touristische Transportanlagen beeinträchtigten Talflanke und ist zudem aufgrund der Topographie kaum einsehbar.

#### *Erweiterung Intensiverholungsgebiet Rinerhorn*

Mit der Erweiterung beim Rinerhorn würde eine bisher von touristischer Nutzung gänzlich unberührte Geländekammer neu erschlossen. Das Gebiet kann als ursprünglich bezeichnet werden und weist ausser der gleichnamigen Alp und den dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden keinerlei Infrastrukturen auf. Desweiteren befindet sich im Erweiterungsgebiet ein Flachmoor von nationaler Bedeutung und ein Trockenstandort von nationaler Bedeutung. Der Bund hat im Rahmen der Vorprüfung grosse Vorbehalte zum Vorhaben und dessen Aufstufung auf Zwischenergebnis geäussert. Er begrüsst deshalb, dass der Kanton Graubünden den Koordinationsstand auf „Vororientierung“ belässt und die notwendigen Nachweise der räumlichen Abstimmung im Erläuterungsbericht aufführt.

#### *Skigebietsverbindung Jakobshorn – Rinerhorn*

Der Bund hat bereits im Rahmen der Vorprüfung grosse Bedenken zum Vorhaben und zu seiner Aufstufung auf Zwischenergebnis geäussert. Er begrüsst, dass der Kanton Graubünden die Skigebietsverbindung Jakobshorn – Rinerhorn als „Vororientierung“ belässt. Die Wahl der Verbindungsvariante ist noch ausstehend, und deshalb sind zur Zeit auch noch keine Aussagen betreffend den noch zu klärenden Fragen und Konflikten möglich. Bei allen drei Varianten ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des heute von touristischen Infrastrukturen unbeeinflussten Sertigtals zu rechnen. Das Verhältnis zwischen den von touristischen Transportanlagen erschlossenen und unerschlossenen Räumen würde stark verändert werden.

#### *Skigebietsverbindung Schatzalp – Parsenn*

Die geplante Seilbahn würde zwischen dem Strelapass und der Weissfluh den gesamten Talkessel des Haupter Tällis (Talschluss des Sapüns) überspannen. Aus landschaftlicher Sicht stellt das geplante Vorhaben aus Sicht des BAFU eine erhebliche Zusatzbelastung des Talkessels dar, da die Bahn zum Weissfluhgipfel diesen auf Grund der topographischen Gegebenheiten in grosser Höhe überqueren würde. Dem Kanton wird empfohlen, eine Verbindung mit einer Linienführung wie bei der bestehenden, ausser Betrieb genommenen Bahn, über die Totalp auf das Weissfluhjoch zu planen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Zur Schonung der Landschaft im Hauptertäli ist anstelle einer direkten Linienführung eine Linienführung über die Totalp zu prüfen.

#### *Zubringeranlage Wolfgang – Meierhofertäli*

Die neue Zubringeranlage ab Davos Wolfgang ins Skigebiet Parsenn-Gotschna soll die beiden Stammlinien entlasten und zu einer Verbesserung der Verkehrssituation in den Hauptsiedlungsgebieten führen. Das Vorhaben wird neu als Vororientierung aufgenommen. Aus der Richtplanvorlage geht die genaue Linienführung nicht hervor. Eine Beeinträchtigung des IVS-Strecken-Abschnitts „GR 47.1.5 national mit Substanz“ kann nicht ausgeschlossen werden.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Bis zu einer späteren Festsetzung der Zubringeranlage Wolfgang – Meierhofertäli ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung des IVS-Strecken-Abschnitts vermieden werden kann.

### **2.1.3 Kap. 7.5 Abfallbewirtschaftung**

Gemäss Erläuterungsbericht besteht in der Region Davos ein dringender Bedarf nach zusätzlichem Deponievolumen. Aufgrund eines regionalen Konzepts zur Deponierung von Inertstoffen und Aushubmaterialien wird im kantonalen Richtplan neu die Inertstoffdeponie „Valdanna“ in Davos Wiesen als Festsetzung aufgenommen.

Der neue Deponiestandort „Valdanna“ ist als ehemaliger Abfallablagerungs- und Deponiestandort im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt. Das BAFU weist darauf hin, dass eine Festsetzung des Deponiestandorts insbesondere die Einhaltung von Artikel 3 der Altlasten-Verordnung (SR 814.680,

AltIV) voraus setzt. Es ist sicherzustellen, dass dieser Standort nicht sanierungsbedürftig ist oder durch das Vorhaben sanierungsbedürftig wird.

Genehmigungsvorbehalt: Die Festsetzung des Deponiestandorts „Valdanna“ erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Standort weder sanierungsbedürftig ist noch durch das Vorhaben sanierungsbedürftig wird (Artikel 3 der Altlasten-Verordnung).

Das Vorhaben betrifft das nationale IVS-Objekt „alte Zügenstrasse / durch die Zügen“ (Objektnr. GR 41.4.1). Die Strasse verläuft durch den Deponieperimeter und muss auf einer Länge von ca. 200 m verschoben und neu gebaut werden.

Auftrag an die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung und Projektierung des Deponiestandorts Valdanna ist mit der zuständigen Fachstelle eine Lösung zu finden, welche den Schutz des IVS (Objekt GR 41.4.1) berücksichtigt.

Die weiteren Richtplananpassungen im Bereich Abfallbewirtschaftung in der Region geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

## **2.2 Anpassung Region Unterengadin**

Aufgrund von Bedarfsentwicklungen im Bereich Materialabbau und Abfallbewirtschaftung und basierend auf dem regionalen Richtplan Engiadina Bassa wird der kantonale Richtplan bezüglich konkreter Abbau- und Deponiestandorte angepasst.

### **2.2.1 Kap. 7.4 Materialabbau**

Die Regionen des Kantons Graubündens haben zur Deckung ihrer Bedürfnisse an Kies/Sand/Steine geeignete und gut erreichbare Abbaugelände zu sichern. Der jährliche Bedarf an Kies/Sand in der Region Unterengadin beträgt 40'000 – 45'000 m<sup>3</sup>, wovon ca. 30'000 m<sup>3</sup> aus den bestehenden Objekten Zernez, Sosa (09.VB.01) und Ramosch, Ischla Rov (09.VB.07) entnommen werden können. Zur Deckung des fehlenden Volumens sollen für die Jahre 2012-2016 der Standort Sent, Parnarsura (09.VB.05.2) und – wenn nötig - ab dem Jahr 2017 Ardez, Tars III (09.VB.11) genutzt werden.

#### *Sent, Parnarsura*

Die Festsetzung (anstelle Zwischenergebnis) des Objekts Sent, Parnarsura (09.VB.05.2) kann gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes vom 27. Juni 2012 unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Erhaltung und Förderung des Amphibienlaichgebietes gemäss Artikel 6 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV) sichergestellt ist. Der Kanton Graubünden sieht zum heutigen Zeitpunkt keinen Konflikt mit dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. 111 Duigls. Eine Sicherstellung ist mit der nachgeordneten Planung vorgesehen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Erhaltung und Förderung des Amphibienlaichgebietes gemäss Artikel 6 AlgV muss sichergestellt werden.

#### *Ardez, Tars 111*

Einer Festsetzung des Standorts Ardez, Tars 111 im kantonalen Richtplan kann aus Sicht des Bundes zugestimmt werden.

### **2.2.2 Kap. 7.5 Abfallbewirtschaftung**

Die vorliegende Richtplananpassung sieht die Aufnahme neuer Objekte bzw. Änderung der Koordinationsstände von bereits enthaltenen Objekten im kantonalen Richtplan vor. Grundsätzlich ist der Bund mit den Anpassungen einverstanden. Zu einzelnen Standorten ergeben sich aus Bundessicht noch folgende Bemerkungen.

### *Plansechs, Scuol*

Nach Abschluss der Deponien sollen die beanspruchten Gebiete wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Mit einer Etappierung sollen die Eingriffe möglichst klein gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung in der Subregion Sent-Guarda, Scuol, Plansechs (09.VD.10). Da beim besagten Standort Fruchtfolgeflächen betroffen sind, ist aus Bundessicht anzustreben, dass bei der Rekultivierung die Böden möglichst wieder den FFF-Qualitätskriterien gemäss der Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen 2006 entsprechen. Eine Anrechnung als FFF ist nur möglich, wenn die FFF-Qualitätskriterien erfüllt sind.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Für den Standort Plansechs ist im Rahmen der Projektierung und Umsetzung in die Nutzungsplanung sicherzustellen, dass bei der Rekultivierung die Böden wieder FFF-Qualität (gemäss den Qualitätskriterien der Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen 2006) erreichen.

### *Ova Spin, Zernez*

Der Bund kann dem Vorhaben als Zwischenergebnis zustimmen. Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung sind die Auswirkungen insbesondere auf Natur- und Landschaft aufzuzeigen und es ist darzulegen, wie allfällige Konflikte mit dem BLN-Gebiet gelöst werden sollen. Das vom Kanton Graubünden in Auftrag gegebene Vorprojekt wird der ENHK als Grundlage zur Beurteilung dienen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Für eine spätere Festsetzung sind die Auswirkungen auf Natur- und Landschaft aufzuzeigen und es ist darzulegen, wie allfällige Konflikte mit dem BLN-Gebiet gelöst werden können.

## **2.3 Anpassung Region Mesolcina und Calanca**

Aufgrund neuer Konzepte für Materialabbau und –verwertung in der Region Mesolcina wurden die konkreten Standorte überprüft. Der Richtplan wird entsprechend angepasst. Dabei werden drei Standorte gestrichen und drei Standorte neu festgesetzt.

Zu den einzelnen Standorten ergeben sich aus Bundessicht keine Bemerkungen.

## **3 Anpassungen Region Oberengadin**

Die Region Oberengadin hat ihren Richtplan überarbeitet. Sie hat ein Raumkonzept und eine Gesamtrichtplankarte sowie die Themen Siedlung und Ausstattung, Verkehr und übrige Raumnutzungen neu erarbeitet. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage wird der kantonale Richtplan in den Kapiteln Landschaftsschutz, Tourismus in den Tourismusräumen, Gebiete für die Wirtschaft und überörtliche Versorgung, Strassenbau und –erhaltung, öffentlicher Verkehr, Materialabbau und –verwaltung sowie Abfallbewirtschaftung angepasst.

### **3.1.1 Kap. 3.6 Landschaftsschutz**

Im Rahmen der Erarbeitung der Gesamtrichtplankarte für die Region Oberengadin wurden bei den Landschaftsschutzgebieten Abweichungen zwischen den Planungsebenen Kanton, Region und Gemeinden festgestellt. Da der Kanton Wert darauf legt, dass die Geometrien der kantonalen und regionalen Richtpläne kongruent sind, werden die im kantonalen Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete geringfügig angepasst (Erweiterungen, Verkleinerungen).

Aus Sicht des Bundes sind diese Anpassungen im kantonalen Richtplanplan nicht nötig, und aufgrund des kleineren Massstabs der Richtplankarte sind sie oft kaum darstellbar. Im Falle der „nutzungsbedingten“ Anpassungen besteht auf den nachgeordneten Planungsebenen ein gewisser Umsetzungsspielraum.

Der Bund nimmt die kleinräumigen Anpassungen („lokale“ Erweiterungen bzw. Verkleinerungen der Landschaftsschutzgebiete) im Sinne von Fortschreibungen zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass damit keine Genehmigung der den nutzungsbedingten Anpassungen zugrunde liegenden konkreten Vorhaben (Erläuterungsbericht S. 5 f.) verbunden ist. Insbesondere beurteilt der Bund die Verkleinerung bzw. „Durchlöcherung“ des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des BLN-Objektes 1908 „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe“ als nicht sinnvoll (betrifft S-1 bis S-7). Die geplanten Vorhaben in diesem Gebiet müssen auf allfällige Konflikte mit den Schutzziele des BLN-Objekts hin beurteilt und dem Schutz des BLN in der Interessenabwägung das nötige Gewicht beigemessen werden.

Genehmigungsvorbehalt: Die kleinräumigen Anpassungen der kantonalen Landschaftsschutzgebiete im Oberengadin („lokale“ Erweiterungen und Verkleinerungen) werden vom Bund zur Kenntnis genommen. Damit ist insbesondere keine Genehmigung allfälliger zugrunde liegender Vorhaben verbunden.

### 3.1.2 Kap. 4.2 Tourismus in Tourismusräumen

Analog zu den Landschaftsschutzgebieten werden auch bei den Intensiverholungsgebieten in der Richtplankarte kleinräumige Anpassungen vorgenommen. Wie bereits zu den Landschaftsschutzgebieten ausgeführt, sind diese Anpassungen in der Richtplankarte aus Bundessicht nicht nötig. Dementsprechend werden diese Anpassungen („lokale Aufhebungen“ P1 bis P8 und Erweiterung A1 Zuoz) vom Bund als Fortschreibung zur Kenntnis genommen. Mit der Kenntnisnahme der kleinräumigen Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Zuoz (aufgrund des neuen Standorts der Bergstation Albnas für die Ersatzanlage) kann sich der Bund für das nachfolgende Plangenehmigungsverfahren nicht binden, da es sich um eine kleinräumige Fragestellung handelt, die nicht auf Richtplanstufe sondern erst im nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren aufgrund der Projektunterlagen beurteilt werden kann.

Genehmigungsvorbehalt: Die kleinräumigen Anpassungen der Intensiverholungsgebiete in der Richtplankarte (Verkleinerungen P1 bis P8 und Erweiterung A1) werden vom Bund zur Kenntnis genommen. Für das mit der kleinräumigen Erweiterung Zuoz verbundene Vorhaben einer Ersatzanlage bleibt der Entscheid im Rahmen der Plangenehmigung vorbehalten.

### 3.1.3 Kap. 5.3.3 Wichtige Gebiete für die Wirtschaft und für die überörtliche Versorgung

#### *Arbeitsplatzgebiet für flächenintensive Nutzungen „Cho d’Punt“, Samedan*

Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll das bereits bestehende Arbeitsplatzgebiet für flächenintensive Nutzungen „Cho d’Punt“ in Samedan erweitert werden. Zwischen dem Arbeitsplatzgebiet für flächenintensive Nutzungen „Samedan Cho d’Punt“ und der künftigen Nutzung des Flugplatzes Samedan (resp. der vorgesehenen Anpassung des entsprechenden SIL-Objektblatts) besteht noch ein Abstimmungsbedarf. Richtigerweise ist das Arbeitsplatzgebiet deshalb als „Zwischenergebnis“ festgelegt. Auf eine allfällige Beeinträchtigung des in diesem Gebiet bestehenden Messpfeilers von Swisstopo (AGNES-Station SAME) wird in Kapitel 4.2.1 nicht eingegangen. Das VBS geht davon aus, dass eine eventuelle Beeinträchtigung des Messpfeilers vor der Festsetzung der Erweiterung des Arbeitsplatzgebiets „Cho d’Punt“ untersucht wird.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Für eine spätere Festsetzung besteht Abstimmungsbedarf zwischen dem Arbeitsplatzgebiet für flächenintensive Nutzungen "Samedan Cho d'Punt" und der künftigen Nutzung des Flugplatzes Samedan (resp. der vorgesehenen Anpassung des SIL-Objektblatts) und dem Messpfeiler von Swisstopo.

Bei der weiteren Planung sind die Anforderungen an die Umsetzung der RPG-Teilrevision zu beachten, insbesondere in Bezug auf die Bauzonengrösse.

### *Ergänzendes wichtiges Arbeitsplatzgebiet „Föglias“, Sils*

In Bezug auf die Genehmigung des Arbeitsplatzgebiets „Föglias“ wurde in der Vorprüfung folgendes festgehalten: „Die Genehmigung des Arbeitsplatzgebiets Föglias wird unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass damit auch die Umsiedlung und Aufhebung des Werkhofs Kuhn gesichert ist.“ Gemäss der Vereinbarung vom März 2012 zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung respektive Umsiedlung des Werkhofs Kuhn per 30. August 2014 und die Rekultivierung des Geländes bis spätestens 30. August 2015 gesichert. Somit kann das Arbeitsplatzgebiet „Föglias“ durch den Bund genehmigt werden.

#### **3.1.4 Kap. 7.4 Materialabbau und Kap. 7.5 Abfallbewirtschaftung**

Die Streichung des Abbaustandortes „Cambrena Delta“ sowie des Deponiestandortes für Inertstoffe „Ova da Bernina“ in Pontresina werden vom Bund begrüsst. Die Aufhebung der beiden Standorte entlastet das BLN-Gebiet Nr. 1908 „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe“.

##### *Standort Polaschin, Gemeinde Silvaplana*

Der Abbau- und Deponiestandort Polaschin liegt innerhalb des BLN-Objekts 1908 „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe“. Der im bestehenden Richtplan als Ausgangslage festgelegte Abbau- und Ablagerungsstandort sollte nach der bisherigen Vorstellung bis ca. 2016 einem Abschluss zugeführt werden.

Es besteht nun die Absicht des Kantons, den Standort zusätzlich zur bisherigen Nutzung im Zusammenhang mit dem Umfahrungsprojekt Silvaplana längerfristig auch für die Instandsetzung/Ausbau der Julierstrasse zu benutzen. Zudem besteht der Wunsch, den Standort als regionalen Deponiestandort zu nutzen. Ein Abschluss des Deponiebetriebs soll neu mit der Fertigstellung der kantonalen Projekte an der Julierstrasse erfolgen (voraussichtlich 2023).

Mit der vorliegenden Richtplananpassung sollen die Erweiterung des Materialabbaus und die Betriebsverlängerung der Deponie Polaschin als Zwischenergebnis (bisher Vororientierung) in den Richtplan aufgenommen werden.

ENHK und BAFU äussern in ihren Stellungnahmen erhebliche Bedenken gegen eine längerfristige Nutzung der Deponie Polaschin, weil damit die (bereits bestehende) beträchtliche landschaftliche Beeinträchtigung im BLN-Gebiet langfristig bestehen bleiben würde. Das Vorhaben widerspricht den für das BLN geltenden Bestimmungen des NHG. Abbau, Verarbeitung und Ablagerung am Standort Polaschin sollen aus Bundessicht wie bisher vorgesehen im Jahr 2016 eingestellt werden.

Bereits bei der Genehmigung als Vororientierung im Jahr 2008 wurde dem Kanton empfohlen, rechtzeitig alternative Standorte ausserhalb des BLN-Gebiets zu evaluieren (Genehmigung UVEK vom 9. April 2008, Prüfungsbericht vom 31. März 2008).

Aus den dargelegten Gründen kann der Bund die Aufstufung des Standorts Polaschin von Vororientierung auf Zwischenergebnis nicht genehmigen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Der Materialabbau- und Deponiestandort Polaschin wird vom Bund als Vororientierung (statt Zwischenergebnis) genehmigt.

#### **3.1.5 Kap. 5.1 Strassenbau und Strassenerhalten**

Die Umfahrung von La Punt Chamues-ch ist im kantonalen Richtplan mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ enthalten. Das geplante Umfahrungsprojekt A2 La Punt Chamues-ch könnte in Konflikt mit dem im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS) eingetragenen Dorf La Punt Chamues-ch geraten. Möglicherweise ist die Tunnel- und Strassenführung anzupassen, um das Ortsbild zu schonen.

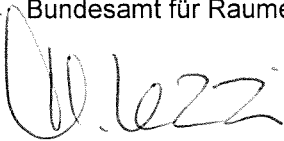
Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Hinblick auf eine allfällige Festsetzung der Umfahrung von La Punt Chamues-ch sind allfällige Konflikte mit dem ISOS-Objekt zu bereinigen.

#### 4 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 22. April 2014 wird die Richtplananpassung „Genehmigungspaket 2012“ des Kantons Graubünden mit der Änderung in Ziffer 2 und unter Vorbehalt der Ziffern 3 - 5 genehmigt.
2. Der Materialabbau- und Deponiestandort Polaschin wird vom Bund als Vororientierung (statt Zwischenergebnis) genehmigt.
3. Die Festsetzung des Deponiestandorts „Valdanna“ in Davos Wiesen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Standort weder sanierungsbedürftig ist noch durch das Vorhaben sanierungsbedürftig wird (Artikel 3 der Altlasten-Verordnung).
4. Die kleinräumigen Anpassungen der kantonalen Landschaftsschutzgebiete im Oberengadin („lokale“ Erweiterungen und Verkleinerungen) werden vom Bund zur Kenntnis genommen. Damit ist insbesondere keine Genehmigung allfälliger zugrunde liegender Vorhaben verbunden.
5. Die Anpassungen der Intensiverholungsgebiete in der Richtplankarte (Verkleinerungen P1 bis P8 und Erweiterung A1) werden vom Bund zur Kenntnis genommen. Für das mit der kleinräumigen Erweiterung Zuoz verbundene Vorhaben einer Ersatzanlage bleibt der Entscheid im Rahmen der Plangenehmigung vorbehalten.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 22. April 2014